



iGAAP fokussiert Nachhaltigkeitsberichterstattung

Bundeskabinett veröffentlicht Regierungsentwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive

Am 24. Juli 2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) beschlossen. Zuvor hatte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) am 22. März 2024 einen entsprechenden Referentenentwurf veröffentlicht. Inhaltlich stellen die enthaltenen Regelungen weitestgehend eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie dar.

Wesentliche Kernpunkte des Entwurfs umfassen

- eine Ausweitung des Anwendungsbereichs sowie der Berichtspflichten in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, welchen unter Anwendung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) nachgekommen werden sollen,
- eine zeitlich gestaffelte Erstanwendung ab dem Geschäftsjahr 2024,
- eine Verortung in einem gesonderten Abschnitt im Lagebericht sowie
- eine externe Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Hintergrund

Im Februar 2020 startete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung ([Richtlinie 2014/95/EU, NFRD](#)). Die Rückmeldungen zu dieser Konsultation sowie weitere Analysen im Zusammenhang mit einem durchgeführten Fitness Check des EU-Rahmenwerks für die Unternehmensberichterstattung führten seitens der EU-Kommission zu einer Überarbeitung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) u.a. vor dem Hintergrund des europäischen [Green Deals](#).

Als Ergebnis erfolgte am 22. November 2022 die Veröffentlichung der endgültigen Fassung der [Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#) im Amtsblatt der Europäischen Union, welche daraufhin am 5. Januar 2023 in Kraft getreten ist (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

Inhaltlich sieht die CSRD eine Neuausrichtung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Europäischen Union (EU) vor. Mit den künftigen Berichtspflichten will die EU einen Beitrag zum Übergang in ein vollständig nachhaltiges und inklusives Wirtschafts- und Finanzsystem leisten, das in Einklang mit dem europäischen Green Deal und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) steht.

Den Auftakt im Gesetzgebungsverfahren in Deutschland bildete der am 22. März 2024 vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgelegte [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD (RefE). Das BMJ hatte den RefE den Bundesländern, kommunalen Spitzenverbänden, bestimmten Fachkreisen und betroffenen Verbänden übermittelt und diese um deren Stellungnahmen bis zum 19. April 2024 gebeten. Am 24. Juli 2024 wurde nun der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (Regierungsentwurf, RegE) veröffentlicht, einschließlich einer [Synopse](#) als Vergleich zwischen den aktuellen und vorgeschlagenen zukünftigen Vorschriften.

Hinweis

Die CSRD sieht vor, dass die nationalen Umsetzungen bis spätesten 6. Juli 2024 abgeschlossen sein sollen. Wie zahlreiche andere Länder in der EU hat Deutschland diese Frist nicht eingehalten.

Die vorliegende Publikation beleuchtet überblicksartig die wesentlichen Vorschriften, die durch den RegE vorgeschlagen werden.

Beobachtung

Gegenüber dem RefE umfasst der RegE u.a. folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Die Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts im sog. ESEF-Format sowie die elektronische Kennzeichnung (tagging) wurde auf das Geschäftsjahr 2026 verschoben.
- Die Frist zur Einreichung eines Berichtes gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wurde vom 31. Dezember 2024 auf 31. Dezember 2025 für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, verschoben.
- Der Anwendungsbereich der betroffenen Unternehmen wurde hinsichtlich bestimmter Unternehmen angepasst bzw. klargestellt.
- Der Wortlaut bezüglich der Angaben zu immateriellen Ressourcen wurde an den Text der CSRD angepasst.
- Klarstellung der Regelungen: Im Rahmen der sog. künstlichen Konsolidierung kann sich ein europäisches Tochterunternehmen eines Drittstaaten-Mutterunternehmens für Geschäftsjahre, die vor dem 7. Januar 2030 enden, von der Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts durch den Einbezug in den Konzernnachhaltigkeitsbericht eines europäischen Schwesterunternehmens befreien lassen.
- Die Pflicht zur Aufstellung eines Prüfungsberichts für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts entfällt.
- Die sog. „Grandfathering“-Regelungen wurden präzisiert und umfassen einen erforderlichen Fortbildungsumfang von mindestens 40 Stunden, um als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte die notwendigen Kenntnisse nachweisen zu können.

Vorgeschlagene Änderungen im Detail

Anwendungsbereich

Betroffene Unternehmen

Während gemäß den Regelungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG), das die Vorgaben der NFRD umsetzte, bislang grundsätzlich nur große Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities, PIEs; dazu zählen kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie die meisten Banken und Versicherungen) mit mehr als 500 Mitarbeitenden unter die Berichtspflicht fallen, sieht der RegE im Einklang mit den Vorgaben der CSRD u.a. die Abschaffung der Kapitalmarktbedingung vor. Im Detail sollen künftig folgende Unternehmen in den Anwendungsbereich fallen:

- Große Kapitalgesellschaften sowie diesen gleichgestellte Personengesellschaften, unabhängig einer Kapitalmarktorientierung;
- Mutterunternehmen (Kapitalgesellschaften sowie diesen gleichgestellte Personengesellschaften) eines großen Konzerns;
- kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Personengesellschaften, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen (micro-undertakings);
- Unternehmen außerhalb der EU, deren Wertpapiere an einem organisierten Markt in Deutschland gehandelt werden;
- Unternehmen außerhalb der EU (third country undertakings) mit einem Nettoumsatz in der EU sowie anderen EWR-Vertragsstaaten von mindestens EUR 150 Mio. in den letzten beiden Geschäftsjahren und mindestens einem großen oder kapitalmarktorientierten Tochterunternehmen oder einer Zweigniederlassung (branch) mit einem Nettoumsatz von mindestens EUR 40 Mio. in der EU;

Deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs im Vergleich zur NFRD

Wegfall der Kapitalmarktbedingung und Ausweitung auf Nicht-EU-Unternehmen

- bestimmte kleine, mittelgroße und große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

Hinweis

Die Definition großer Unternehmen resultiert aus den Vorgaben der Bilanzrichtlinie und wurde in § 267 HGB umgesetzt. Die Definition eines großen Unternehmens ist erfüllt, wenn dieses am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreitet:

- Bilanzsumme: EUR 25 Mio.;
- Nettoumsatzerlöse: EUR 50 Mio.;
- durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

Beobachtung

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs schließt auch Unternehmen außerhalb der EU, deren Wertpapiere nicht an einem organisierten Markt in Deutschland gehandelt werden, ein. Dass Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang operativ im EU-Binnenmarkt tätig sind, ebenfalls Nachhaltigkeitsinformationen etwa über soziale und ökologische Belange veröffentlichen müssen, soll sicherstellen, dass diese Unternehmen über ihre Auswirkungen (impacts) Rechenschaft ablegen müssen. Zudem soll es die Wettbewerbsbedingungen für auf dem EU-Binnenmarkt tätige Unternehmen angleichen. Für die Offenlegung der Informationen sollen die jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Zweigniederlassungen in Deutschland verantwortlich sein.

Erstanwendung

Analog zur CSRD sieht der RegE im Einführungsgesetz zum HGB (EGHGB-E) eine gestaffelte Erstanwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, vor:

- 1. Januar 2024: Große Unternehmen und Mutterunternehmen eines großen Konzerns von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitenden;
- 1. Januar 2025: Übrige große Unternehmen und Mutterunternehmen eines großen Konzerns;
- 1. Januar 2026: Kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (Verschiebung der Erstanwendung über „Opt-out“ um zwei Jahre möglich, dann ab dem 1. Januar 2028) sowie kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (sog. Captives);
- 1. Januar 2028: Unternehmen außerhalb der EU gemäß den oben genannten Kriterien.

Befreiungsmöglichkeiten

Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur Berichterstattung auf Ebene des Einzelunternehmens (§ 289b HGB-E) sowie auf konsolidierter Ebene im Falle von (Teil-)Konzernen (§ 315b HGB-E). Bereits nach CSR-RUG waren unter bestimmten Voraussetzungen sowohl für die Einzel- als auch die konsolidierte Berichterstattung Möglichkeiten zur Befreiung von der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Tochterunternehmen verankert, wenn ein übergeordnetes Mutterunternehmen einen Konzernabschluss und Konzern-Lagebericht nach EU-Recht aufstellt.

**Gestaffelte
Erstanwendung ab
1. Januar 2024**

**Keine Befreiungsmöglich-
keit für große kapital-
marktorientierte
Tochterunternehmen**

Hinweis

Die Befreiungsregimes der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattungen sind unterschiedlich gestaltet und können unabhängig voneinander wirken. Ein Tochterunternehmen kann sich somit ggf. zwar von der Pflicht zur Finanzberichterstattung befreien, nicht jedoch von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Zwar beinhaltet auch der RegE grundsätzlich Befreiungsmöglichkeiten im Konzern, allerdings wird es für große kapitalmarktorientierte Unternehmen künftig nicht mehr möglich sein, sich von der Berichterstattung zu befreien – auch dann nicht, wenn ein übergeordnetes Mutterunternehmen eine entsprechende konsolidierte Berichterstattung veröffentlicht.

Zudem müssen in der konsolidierten Berichterstattung künftig im Fall der Identifizierung wesentlicher Unterschiede zwischen den Risiken oder Impacts des Konzerns und denen eines Tochterunternehmens Erläuterungen aufgenommen werden, die den Adressaten ein angemessenes Verständnis über diese Unterschiede ermöglicht.

Ferner sollen sich Tochterunternehmen eines Nicht-EU-Mutterunternehmens ggf. befreien können, wenn die konsolidierte Berichterstattung in Einklang mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) oder nach als gleichwertig mit den ESRS angesehenen Standards erfolgt.

Hinweis

Um diese Gleichwertigkeit beurteilen zu können, erfolgte im Zuge der CSRD durch eine Änderung an der Transparenzrichtlinie die Kompetenzverteilung an die Europäische Kommission zur Verabschaffung von Maßnahmen zur Feststellung der Gleichwertigkeit anderer Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards. Demnach wird die Europäische Kommission damit über die Akzeptanz anderer Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards entscheiden können.

Gegenwärtig gibt es noch keine weiteren Erkenntnisse, ob und wenn ja, welche Standards als gleichwertig eingestuft werden könnten.

Anders als noch die NFRD bzw. deren Umsetzung durch das CSR-RUG eröffnet die CSRD sowie nun auch der RegE die Möglichkeit zur Selbstbefreiung eines Mutterunternehmens von der Berichterstattung auf Ebene des Einzelunternehmens. Erstellt das Mutterunternehmen einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht, so ist es grundsätzlich von der Berichterstattung auf Ebene des Einzelunternehmens befreit.

Hinweis

Die laut RegE vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten stellen eine 1:1-Umsetzung der in der CSRD enthaltenen Inhalte dar.

Inhaltliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Allgemeine Informationen

Inhaltlich erfolgt im Rahmen der Überarbeitung und den damit verbundenen Änderungen im HGB sowohl eine Konkretisierung der bereits bekannten Informationsanforderungen als auch eine Erweiterung der berichtspflichtigen Inhalte. Unternehmen müssen zukünftig Informationen zu folgenden Aspekten offenlegen:

- Eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie, einschließlich Angaben
 - zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,
 - zu den Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,
 - zur Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C in Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und der EU-Zielsetzung bis 2050 klimaneutral zu sein, vereinbar sind, und, soweit vorhanden, die Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas,
 - zur Art und Weise, wie das Unternehmen den Belangen seiner Interessenträger und den Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie Rechnung trägt,
 - zur Art und Weise, wie die Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird;
- eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, gegebenenfalls einschließlich der absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, eine Beschreibung der Fortschritte, die das Unternehmen im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat, und eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele des Unternehmens auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen;
- eine Beschreibung der Rolle der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihres Fachwissens und ihrer Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihres Zugangs zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten;
- eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit;
- Angabe über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften Anreizsystemen, die Mitgliedern der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane angeboten werden.

Erweiterung der berichtspflichtigen Inhalte

In Bezug auf die „inside out“-Perspektive, d.h. den Auswirkungen (impacts) des Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft, beinhaltet der Nachhaltigkeitsbericht eine Beschreibung

- des von dem Unternehmen mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte und, soweit anwendbar, in Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses durchgeführten Due-Diligence-Prozesses,
- der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette, einschließlich seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen, und anderer negativer Auswirkungen, die das Unternehmen gemäß anderer Anforderungen der Europäischen Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss,
- jeglicher Maßnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen.

Zudem ist über die wichtigsten Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Handhabung dieser Risiken zu berichten.

Ergänzend dazu sind Kennzahlen, die für die oben genannten Angaben relevant sind, sowie Informationen zur Art und Weise, wie die Informationen, über die berichtet wird, ermittelt wurden, offenzulegen.

Im Rahmen der Umsetzung der CSRD erfolgt den Vorgaben entsprechend zudem eine Spezifizierung dahingehend, dass sowohl qualitative als auch quantitative Informationen offengelegt werden sollen. Zudem sollen die offenzulegenden Nachhaltigkeitsinformationen, soweit geeignet, sowohl zukunfts- als auch vergangenheitsorientierte Informationen beinhalten und dabei kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte umfassen.

Sofern es für das Verständnis erforderlich ist, sollen die oben beschriebenen Berichtsinhalte auch Informationen über die Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich der eigenen Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, beinhalten.

Die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen erfolgt unter der verbindlichen Anwendung der ESRS, die am 22. Dezember 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden.

Offenlegung von qualitativen und quantitativen Nachhaltigkeitsinformationen

Hinweis

Der (Konzern-)Lagebericht soll mit Umsetzung der CSRD um Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen erweitert werden, um sicherzustellen, dass nicht nur die im Rahmen der Finanzberichterstattung bereits aktivierten immateriellen Vermögenswerte umfasst sind, sondern auch andere Faktoren, über die in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit bisher zu wenig Informationen veröffentlicht wurden. Die Berichtspflicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen ist im Übrigen in den allgemeinen Anforderungen an den Lagebericht gemäß der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie) verankert und nicht originär in den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Bei der künftig für das Enforcement der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständigen nationalen Behörde in Deutschland handelt es sich um die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die auch für das Enforcement der Finanzberichterstattung verantwortlich ist. Der Anwendungsbereich sowie spezifische Befugnisse der BaFin ergeben sich insbesondere aus den §§ 106 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und beschränken sich auch weiterhin auf kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Hinweis

Am 5. Juli 2024 veröffentlichte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eine Stellungnahme zur erstmaligen Anwendung der ESRS, die sich explizit an die betroffenen Unternehmen richtet. Auch wenn die ESMA grundsätzlich anerkennt, dass die Unternehmen, die nach den ESRS berichten, zu Beginn zunächst eine Lernkurve durchlaufen müssen, wird explizit betont, dass diese Tatsache die Unternehmen nicht von der Verantwortung entbindet, die korrekte Einhaltung der ESRS zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang weist die ESMA klar darauf hin, dass die ESRS grundsätzlich keine Unterlassung der Offenlegung wesentlicher Informationen aufgrund fehlender Daten vorsehen. Die ESMA erinnert die Unternehmen zudem an die Bedeutung der Transparenz in Bezug auf Unsicherheiten, Datenverfügbarkeit und die Inanspruchnahme von Übergangserleichterungen. Des Weiteren unterstreicht die ESMA die Wichtigkeit einer robusten und gründlichen doppelten Wesentlichkeitsbewertung und die Konnektivität mit Finanzinformationen (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

Für kapitalmarktorientierte KMU sowie Unternehmen außerhalb der EU sind gesonderte ESRS vorgesehen. Basierend auf den Vorgaben der CSRD wird es reduzierte Berichtspflichten geben. Für kapitalmarktorientierte KMUs sollen diese grundsätzlich gemäß der noch zu finalisierenden Standards für solche Unternehmen erfolgen (siehe dazu die [Entwürfe von EFRAG](#)). Ähnliches gilt für die Drittstaatenunternehmen, für deren Berichterstattung ebenfalls gesonderte Standards entwickelt werden.

Konzept der Wesentlichkeit

Der RegE verdeutlicht das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit und stellt klar, dass Unternehmen Informationen berichten sollten, die notwendig sind, um zu verstehen, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen auswirken sowie die Auswirkungen des Unternehmens selbst auf Umwelt und Gesellschaft.

Hinweis

Die im RegE verankerte und auch in „Set 1“ der ESRS aufgegriffene doppelte Wesentlichkeitskonzeption erfordert somit die Berücksichtigung

- der wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen auf die Wertschöpfung des Unternehmens (finanzielle Wesentlichkeit, „Outside-in“-Effekte) und
- der wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft (Impact-Wesentlichkeit, „Inside-out“-Effekte).

Anders als noch nach den Regelungen des CSR-RUG, wonach gemäß einer weiteren Auslegung der NFRD-Vorgaben über Aspekte nur verpflichtend zu berichten war, wenn diese aus beiden Perspektiven als wesentlich eingestuft wurden (Schnittmengenbetrachtung), ist eine Berichterstattung über Aspekte künftig verpflichtend, sobald bereits eine der beiden Dimensionen als wesentlich eingestuft wird.

Doppelte Wesentlichkeit:
Berichterstattung über
„outside-in“- und „inside-out“-Effekte

Berichterstattung zur Corporate Governance

Zukünftig sollen von der CSRD erfasste Unternehmen auch über bestimmte Corporate-Governance-Aspekte berichten. Arbeitnehmervertretende sollen auf geeigneter Ebene von den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts eingebunden werden. Mögliche Stellungnahmen sind dem für die Prüfung des (Konzern-)Lageberichts zuständigen Organ zu übermitteln. Damit einhergehend sind Änderungen am Aktiengesetz (AktG) vorgesehen, um sicherzustellen, dass das für die Prüfung zuständige Organ auch für die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts verantwortlich zeichnet. Als Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts ist der Nachhaltigkeitsbericht zudem Gegenstand der Prüfung durch den Aufsichtsrat und des Bilanzkontrollverfahrens durch die BaFin. Letzteres betrifft lediglich kapitalmarktorientierte Unternehmen, die dem Bilanzkontrollverfahren durch die BaFin unterliegen. Darüber hinaus sollen die Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenden hinsichtlich des Jahres- bzw. Konzernabschlusses ((Konzern-)Bilanzeid) und des (Konzern-)Lageberichts ((Konzern-)Lageberichtseid) künftig zusammengefasst werden können. Umfasst der (Konzern-)Lagebericht einen Nachhaltigkeitsbericht, so soll sich die zugehörige Versicherung auch auf diesen beziehen.

Corporate Governance-Aspekte als Bestandteil des Nachhaltigkeitsberichts

Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Im Zuge der Umsetzung der CSRD sind ferner Änderungen am Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) vorgesehen. Durch diese sollen doppelte bzw. gleichgelagerte Berichtspflichten vermieden werden. Die aus dem LkSG resultierenden Berichtspflichten sollen entfallen, sofern eine (freiwillige) Erstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts erfolgt. Der Nachhaltigkeitsbericht ist dann anstelle des LkSG-Berichts auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzureichen. Die Pflicht zur Einreichung für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, wurde im Zuge des RegE auf den 31. Dezember 2025 verschoben (zuvor 31. Dezember 2024). Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob Unternehmen weiterhin einen LkSG-Bericht erstellen oder diesen durch einen Nachhaltigkeitsbericht ersetzen. Alle weiteren Verpflichtungen aus dem LkSG bleiben davon unberührt.

Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Tagging

Die NFRD räumte den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht hinsichtlich der Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein. In Deutschland wurde dieses Wahlrecht im Rahmen des CSR-RUG entsprechend genutzt. Es ermöglichte Unternehmen, die nichtfinanzielle Erklärung in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen oder einen gesonderten Nachhaltigkeitsbericht außerhalb des (Konzern-)Lageberichts zu erstellen.

Beobachtung

Die Ergebnisse einer CSR-Studie des DRSC (siehe dazu auch unseren IFRS fokussiert-Newsletter) zeigten, dass rund 70% der deutschen Unternehmen der Stichprobe sich für einen Nachhaltigkeitsbericht außerhalb des (Konzern-)Lageberichts entschieden.

Da dies allerdings die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Unternehmen und Branchen einschränkt, hat sich die Europäische Kommission dazu entschieden, das Wahlrecht hinsichtlich der Verortung der Informationen abzuschaffen. In Einklang mit der CSRD hat die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß RegE künftig demnach ausschließlich im (Konzern-)Lagebericht und zwar in einem dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu erfolgen.

Nachhaltigkeitsberichterstattung in gesondertem Abschnitt im Lagebericht

Im Zuge des in der EU anzuwendenden einheitlichen elektronischen Berichtsformats (European Single Electronic Format, ESEF) ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2018/815](#)) müssen Unternehmen in den Mitgliedsstaaten entsprechend der nationalen Umsetzung den Jahresfinanzbericht im XHTML-Format aufstellen und Informationen des Konzernabschlusses entsprechend auszeichnen (Tagging). Diese Entwicklungen hin zu einer digitalen Finanzberichterstattung, unter künftiger Nutzung einer Plattform für Unternehmensdaten ([European Single Access Point](#)) setzt die Europäische Kommission mit der CSRD konsequent fort. Infolgedessen hat die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts künftig gemäß RegE im ESEF-Format mit entsprechendem Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen zu erfolgen. Um eine sinnvolle Vergleichbarkeit ermöglichte Auszeichnung zu gewährleisten, soll eine entsprechende Taxonomie entwickelt werden. Da diese von der Europäischen Kommission bislang noch nicht verabschiedet wurde, sieht der RegE eine Verschiebung der Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts im ESEF-Format sowie zum verpflichtenden Tagging um zwei Jahre auf das Geschäftsjahr 2026 vor.

Hinweis

Am 8. Februar 2024 hat EFRAG zwei Entwürfe für die digitale Taxonomie zur elektronischen Kennzeichnung der Informationen gemäß ESRS Set 1 sowie Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht. Die ESMA wird die Kennzeichnungsregeln festlegen. Diese werden schließlich von der Europäischen Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Europäischen Kommission über das ESEF-Format angenommen.

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Allgemeine Informationen

Der Nachhaltigkeitsbericht als Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts soll künftig Gegenstand einer verpflichtenden inhaltlichen Prüfung sein. Anfänglich ist eine Prüfungspflicht mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) gesetzlich vorgesehen. Ein späterer Wechsel auf eine gesetzliche Prüfungspflicht mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) – wie bei der Abschlussprüfung – ist im Regierungsentwurf angelegt, hängt allerdings noch von einer bis zum 1. Oktober 2028 von der Europäischen Kommission vorzunehmenden Machbarkeitsbewertung ab. Grundsätzlich sind bei der Prüfung die Prüfungsstandards der Europäischen Kommission, welche auf Basis von delegierten Rechtsakten erlassen werden, anzuwenden. Da die ersten europäischen Standards jedoch erst bis spätestens Oktober 2026 erwartet werden, wird in der Praxis in Ermangelung spezifischer Vorgaben des deutschen Gesetzgebers im Übergangszeitraum auf anerkannte Standards (bspw. ISAE 3000 (rev.)) zurückgegriffen.

In Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts der CSRD soll die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts künftig verpflichtend durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen, wobei der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts auch der Abschlussprüfer des Jahres- bzw. Konzernabschlusses sein kann. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Bundesregierung im Rahmen einer späteren Gesetzesnovelle prüfen wird, ob auch weitere unabhängige Erbringer von Bestätigungsdiensleistungen, insb. Umweltgutachter, als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zugelassen werden können. Der Prüfungsumfang erstreckt sich darauf, ob der (Konzern-)Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht gemäß den gesetzlichen Vorgaben erweitert worden ist, ob Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung eingehalten worden ist und ob für Geschäftsjahre ab 2026, die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im ESEF-Format erfolgte. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss zukünftig die Ergebnisse der Prüfung

Externe Prüfungspflicht zunächst mit „begrenzter Sicherheit“

in einem eigenen Prüfungsvermerk darstellen. Infolgedessen sind Anpassungen der berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), z.B. hinsichtlich der Eintragung in das Berufsregister sowie zur Aus- und Fortbildung von Wirtschaftsprüfern als Voraussetzung für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten, erforderlich.

Beobachtung

Als Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts fällt der Nachhaltigkeitsbericht in den Überwachungsbereich des Aufsichtsrats. Dieser kann einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich unter anderem auch mit der Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil des Rechnungslegungsprozesses und der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts befasst. Letzteres umfasst auch Aspekte der Auswahl und Unabhängigkeit des Prüfers, der Qualität der Prüfung sowie die von den Prüfern zusätzlich erbrachten Leistungen.

Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden somit entsprechend seinen Pflichten bei der finanziellen Berichterstattung ausgestaltet. Demgegenüber bleibt die gesetzlich geforderte Prüfungssicherheit (limited assurance) für die Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit noch hinter der einer Abschlussprüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses (reasonable assurance) zurück.

Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Im Rahmen seiner Bestellung ist der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gesondert durch die zuständigen Organe zu wählen und die Wahl soll vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Die Pflicht des Prüfungsausschusses, einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu unterbreiten, soll grundsätzlich auch auf den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ausgeweitet werden.

Gesonderte Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Hinweis

Für vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre ist im RegE eine Übergangsvorschrift zur Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts vorgesehen für den Fall, dass zwar der Abschlussprüfer des Jahres- bzw. Konzernabschlusses bestellt wurde, aber kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts. Demnach gilt der bestellte Abschlussprüfer kraft gesetzlicher Fiktion als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts, sofern nach Inkrafttreten des Gesetzes durch eine neue Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt wurde. Da der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfungstätigkeit bezieht, gewählt und beauftragt werden soll, behebt die Übergangsvorschrift die Unsicherheit, dass Unternehmen, die unter die Erstanwendung für das Geschäftsjahr 2024 fallen, bislang keine endgültige rechtliche Grundlage für die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts haben.

Ausblick

Nach Einschätzung des BMJ wird die CSRD ungefähr 13.200 Unternehmen in Deutschland zu einer umfassenden Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte verpflichten – viele davon erstmalig. Der am 24. Juli 2024 veröffentlichte RegE zur Umsetzung der CSRD sieht weitestgehend eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie vor. Den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beziffert der RegE auf einmalige Kosten in Höhe von rund EUR 846 Mio. sowie laufende Kosten in Höhe von jährlich ca. EUR 1,58 Mrd.

Der Regierungsentwurf wird nach der Sommerpause dem Deutschen Bundestag als auch dem Bundesrat (Einspruchsgesetz) vorgelegt werden. Gegenwärtig rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in diesem Jahr.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Daniel Worret

Tel: +49 (0)69 75695 6614
dworret@deloitte.de

Dr. Florian Kiy

Tel: +49 (0)69 75695 6765
flkiy@deloitte.de

Kai Hecht

Tel: + 49 (0) 89 29036 5608
kahecht@deloitte.de

Dr. Robert Link

Tel: +49 (0)30 25468 1655
rlink@deloitte.de

Michael Hehl

Tel: + 49 (0) 89 29036 8536
mhehl@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.